

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 45 vom 4. Juni 2002

Der Petitionsausschuss hat am 4. Juni 2002 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/189	Kritik an der ständigen Zunahme von Anglizismus in der deutschen Sprache	<p>Grundsätzlich ist der Kritik des Petenten zuzustimmen, dass die deutsche Sprache zunehmend unter den Einfluss von Anglizismen gerät — wo auch immer die Ursachen für diesen sprachlichen Wandel liegen mögen. Die Sprache ist einem ständigen Wandel unterworfen. Generell muss festgestellt werden, dass Sprache und Sprachentwicklung nicht durch entsprechende Maßnahmen aus der Verwaltung oder Politik gesteuert werden kann. Die Sprache wird weitestgehend beeinflusst durch die Medien und über die Trends in der Sprache der Werbung, die stark dem Einfluss des Marktes unterliegt. Diese Bereiche würden sich kaum englischer Wörter bedienen, wenn sie befürchten müssten, nicht verstanden zu werden. Im Hinblick auf die straßenverkehrliche bzw. wegweisende Beschilderung ist festzustellen, dass diese in erster Linie auf gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auf der Straßenverkehrsordnung beruht. Diese Beschilderungen orientieren sich allein an der deutschen Sprache.</p> <p>Hinweisschilder wie „Musicaltheater“ oder „Airport-Stadt“ enthalten Anglizismen. Diese beziehen sich auf Ziele, die entweder mit dem Eigennamen direkt verbunden sind oder internationalen Bezug aufweisen. Diese Form der Beschilderung ist sowohl rechtlich zulässig als auch politisch gewollt und dient allein der Führung einer Zielgruppe. Es darf also unterstellt werden, dass hierdurch niemand sprachlich ausgeschlossen wird. Die Wegweisung zur Innenstadt beschildern wir in Bremen mit „Centrum“ (gr./lat.). Diese Form der Beschilderung ist international lesbar, hat sich gegenüber nationalen Begriffen durchgesetzt und erklärt sich selbst.</p>

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/192	Beschwerde über ein vor dem Vormundschaftsgericht verhandeltes Verfahren bezüglich einer Heimunterbringung und der damit verbundenen Handlungsweise eines Betreuers	Die Petentinnen waren unter keinem Aspekt Beteiligte des Betreuungsverfahrens. Die Richterin war unter keinem Aspekt gehalten, sich mit Forderungen der Petentinnen nach Entlassung des Betreuers oder nach der Erstellung eines Gegengutachtens auseinander zu setzen. Es war ausschließlich ihre Entscheidung, den Gutachter auszuwählen, das Gutachten zu bewerten und Schlüsse daraus zu ziehen und eventuell ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben. Ihre abschließende richterliche Entscheidung ist die Entscheidung eines unabhängigen Gerichts, die lediglich mit den zulässigen Rechtsmitteln angefochten werden kann; solange diese Entscheidung besteht, ist sie für alle verbindlich.
L 15/214	Erllass der Rückzahlung einer Ausbildungsförderung	Die Gewährung eines Erlasses würde im Ergebnis bedeuten, die Einkommensanrechnung auf die Monate eines in der Regel einjährigen Bewilligungszeitraums zu beschränken, in denen Einkommen erzielt wird. Dem steht jedoch die Regelung in § 22 Abs. 2 BAföG entgegen, wonach auf den Bedarf jeden Kalendermonats des Bewilligungszeitraums der Betrag angerechnet wird, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate geteilt wird. Diese Regelung bezweckt, das eigene anzurechnende Einkommen des Auszubildenden und die Förderungsleistung so eng wie möglich aufeinander abzustimmen. Da Auszubildende, deren Arbeitskraft durch die Ausbildung im Allgemeinen voll in Anspruch genommen ist, eigenes Einkommen oft nur aus Ferien- und Nebentätigkeiten und weit weniger kontinuierlich als andere Erwerbstätige erzielen, ist eine gleichmäßige Aufteilung des Gesamteinkommens auf alle Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes auch aus Gründen der Praktikabilität geboten, um von Monat zu Monat der Höhe nach wechselnde Förderungsbeträge zu vermeiden. Im Übrigen hat der Petent zwischenzeitlich einen Ratenzahlungsantrag gestellt, dem mit Bescheid vom 10. Mai 2002 entsprochen worden ist.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/221	Antrag auf Zahlung einer Freiwilligen Zusatzrentenversicherung durch die BfA	Das Begehren betrifft eine Bundesbehörde.